

Merkblatt für Eheschließungen von Deutschen im Ausland

§ 69b PStG

1 Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen

Welche Urkunden und Bescheinigungen Sie bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung im Ausland vorzulegen haben, bestimmen die Vorschriften des jeweiligen Staates. Informationen darüber erhalten Sie bei Botschaften und Konsulaten, die Sie vielfach auch über das Internet erreichen können (www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos). Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden sollten Sie sich immer auf einem mehrsprachigen Vordruck ausstellen lassen.

Ergänzend zu den Urkunden sollten Sie sich ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen lassen, auch wenn es der Staat, in dem Sie heiraten wollen, nicht zwingend vorschreibt. Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt, dass Ihrer Ehe nach deutschem Recht kein Hindernis entgegensteht. Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem mehrsprachigen Vordruck ausgestellt, so dass es meist ohne Übersetzung zu verwenden ist.

Sie beantragen das Ehefähigkeitszeugnis bei dem Standesbeamten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Sind Sie beide Deutsche, so wird der Standesbeamte in der Regel nur ein gemeinsames Ehefähigkeitszeugnis für Sie ausstellen.

Ob der Staat, in dem Sie die Ehe schließen wollen, verlangt, dass Ihr Ehefähigkeitszeugnis zusätzlich von einer deutschen Behörde oder einer seiner Auslandsvertretungen beglaubigt werden muss bzw. seine Echtheit durch eine gleichwertige Förmlichkeit zu bescheinigen ist, sollten Sie bei den zuständigen Behörden im Ausland oder der dortigen deutschen Auslandsvertretung erfragen.

2 Eheschließung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines Staates, der die Mehrehe zulässt

Beabsichtigen Sie, die Ehe mit dem Angehörigen eines Staates einzugehen, der die Mehrehe zulässt, sollten Sie sich über die Ausgestaltung eines Ehevertrages beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50728 Köln (www.auswandern.bund.de) oder bei einer gemeinnützigen Auswandererberatungsstelle informieren.

3 Gültigkeit einer Ehe

Weil die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sein können, lassen Sie sich besonders im Hinblick auf die Anerkennung in Deutschland beraten.

4 Namensführung der Ehegatten

Bei einer Eheschließung im Ausland bestimmt die Rechtsordnung des jeweiligen Staates die Namensführung der Ehegatten. Eine im Ausland von Ihnen abgegebene Erklärung wird im Inland jedoch nur anerkannt, wenn sie deutschem Recht entspricht (siehe 4.2) oder, wenn die Ehe im Heimatstaat Ihres Ehegatten geschlossen wurde, dessen Heimatrecht. Sie können aber auch nach der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesbeamten eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe nach den Vorschriften des deutschen Rechts abgeben.

4.1 Recht der Namensführung

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört.

Ist Ihr Ehegatte Ausländer oder Mehrstaater, so können Sie durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten für Ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem Sie oder Ihr Ehegatte angehören.

4.2 Namensführung nach deutschem Recht

Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Sie durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen. Treffen Sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte seinen Namen.

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehenamen geworden ist, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Über Ihre konkreten Möglichkeiten der Namensbestimmung informiert Sie Ihr zuständiges Standesamt.

5 Gemeinsame vorehelich geborene Kinder**5.1 Vater- und Mutterschaftsanerkennung**

Haben Sie mit Ihrem zukünftigen Ehegatten ein gemeinsames Kind, sollten Sie, wenn nicht schon geschehen, Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und ggf. auch der Mutterschaft zu dem Kind noch vor der Eheschließung abgeben.

5.2 Namensführung eines Kindes

Ein Kind, das noch nicht fünf Jahre alt ist, führt den von Ihnen bestimmten Ehenamen automatisch und kraft Gesetzes. Für ältere Kinder bedarf es dazu einer gesonderten Erklärung.

Wollen Sie keinen Ehenamen führen und begründen Sie die gemeinsame Sorge für Ihr Kind durch eine Eheschließung im Ausland, so können Sie den Geburtsnamen Ihres Kindes innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung neu bestimmen.

6 Auseinandersetzung vor der Eheschließung

Haben Sie für das Vermögen eines Kindes zu sorgen, das nicht ein gemeinsames Kind ist, oder sind Sie Vormund eines Kindes, so müssen Sie vor Ihrer Eheschließung die Vermögensauseinandersetzung herbeiführen.

7 Anlegung eines Familienbuchs auf Antrag

Nach Ihrer Eheschließung im Ausland sollten Sie bei dem Standesbeamten Ihres Wohnorts in Deutschland die Anlegung eines Familienbuchs – nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie – beantragen (§ 15a Abs. 1 PStG).

Damit können Sie Ihre Eheschließung und Ihre Namensführung jederzeit mittels einer deutschen Personenstandsurkunde nachweisen. Dieser Antrag ist nicht fristgebunden.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

(Unterschriften)